Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 67.

(Nr. 7543.) Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden. Vom 26. November 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Eichungsämter, welchen nach Artikel 15. der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. (Bundesgesetzbl. für 1868. S. 473.) das Geschäft der Eichung und Stempelung obliegt, sind, mit der im §. 3. enthaltenen Ausnahme, Gemeindeanstalten.

Sie bestehen aus einem Vorsteher, welchem die allgemeine Leitung der Geschäfte obliegt, und einem Sachverständigen als Eichmeister; im Falle des Bedürfnisses ist jedoch das Personal zu vermehren. Zu Eichmeistern können nur solche Personen bestellt werden, deren technische Befähigung von dem vorgesetzten Eichungsinspektor (§. 2.) nach vorgängiger Prüfung anerkannt und bescheinigt ist.

Zur Errichtung eines Eichungsamtes bedarf es der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Dieselbe kann Gemeinden, welche die zu einem Eichungsamte nöthigen Lokalitäten und Einrichtungen beschaffen und eine zum Eichmeister qualifizirte Persönlichkeit nachweisen, nicht vorenthalten werden.

§. 2.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Eichungsämter wird durch die Gemeindebehörden und durch Eichungsinspektoren ausgeübt, deren in der Regel Einer für jede Provinz ernannt wird. Letztere sind befugt, die Eichungsämter ihres Distrikts in technischen Angelegenheiten durch Vermittelung der Gemeindebehörden mit Anweisung zu versehen. Die Eichungsinspektoren sind Staatsbeamte und unmittelbar dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet.

Ausgegeben zu Berlin den 27. November 1869.

§. 3.

Die Eichungsämter an den Orten, wo die Eichungsinspektoren ihren Sitz erhalten, sollen Staatsanstalten sein und unter der unmittelbaren Leitung der Eichungsinspektoren stehen.

§. 4.

Solche Zweige des Eichungsgeschäftes, welche eine besondere Sachkunde und Geschicklichkeit erfordern, können ausschließlich einzelnen Eichungsämtern übertragen werden.

§. 5.

Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der im §. 3. erwähnten Eichungsämter übernimmt der Staat, welcher dagegen auch die bei denselben aufkommenden Gebühren bezieht.

Die Kosten der übrigen Eichungsämter, so wie andererseits die bei ihnen aufkommenden Gebühren, fallen den betreffenden Gemeinden zu.

§. 6.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch eine Instruktion die Geschäftsführung der Eichungsämter zu regeln und die Dienstpflichten der Eichungsinspektoren, sowie deren Verhältniß zu den Regierungsbehörden und zur Normal-Eichungskommission für den Norddeutschen Bund festzustellen.

§. 7.

Von den in den §§. 1. 2. und 3. bezeichneten Behörden sind auch die noch nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden Eichungsgeschäfte wahrzunehmen. Mit dem Zeitpunkte, wo sie ihre Wirksamkeit beginnen, treten die jetzt gültigen Bestimmungen über die Organisation der Eichungsbehörden außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. November 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7544.) Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1864. über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 13. November 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

haben, nachdem zur Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien durch das Regulativ vom 1. November cr. die Einsetzung einer besonderen ständischen Behörde angeordnet worden ist, unter Berücksichtigung der Anträge Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien, den folgenden Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1864. über die Errichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zu erlassen beschlossen und verordnen demnach, vorbehaltlich des nach §. 12. des gedachten Regulativs vom 1. November cr. aufzustellenden Reglements, was folgt:

Die in den §§. 5. und 12. der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 15. September 1864. (Gesetz-Samml. S. 573.) dem ständischen Ausschuß und dem Oberpräsidenten übertragenen Befugnisse sind fortan von der Landesdeputation der Provinz Schlesien wahrzunehmen mit der Maaßgabe, daß die Etats der Landarmenverbände der Genehmigung des Provinziallandtages unterliegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. November 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).